

Statuten der Swiss Initiative for RNA & Disease (SIRD)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹Unter dem Namen **Swiss Initiative for RNA & Disease (SIRD)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

²Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern. Der Vorstand (Steering Committee) kann Zweigstellen oder Geschäftsstellen an weiteren Orten in der Schweiz errichten.

³Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

¹Der Verein bezweckt den langfristigen Erhalt, die Weiterentwicklung und die Stärkung des schweizerischen RNA-Forschungsnetzwerks. Er baut auf den Erfahrungen des NCCR RNA & Disease auf.

²Der Verein fördert insbesondere:

- a. die Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch zwischen Forschungsgruppen;
- b. die Vernetzung von Grundlagen- und angewandter RNA Forschung;
- c. den Dialog mit der medizinischen Gemeinschaft und der Öffentlichkeit;
- d. Aus- und Weiterbildungsaktivitäten im Bereich der RNA-Biologie;
- e. Outreach- und Kommunikationsaktivitäten zur RNA Forschung.

³Flexible Anpassungen an veränderte finanzielle Rahmenbedingungen sind möglich, wobei der Fokus auf den oben genannten Kernaktivitäten (a-e) liegt.

⁴Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Allfällige Überschüsse werden ausschliesslich zur Verfolgung des Vereinszwecks verwendet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz sein, die RNA-bezogene Forschung, Lehre oder Ausbildung betreiben.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

¹Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch hin.

²Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

³Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

²Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

³Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

²Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und dem Co-Präsidium schriftlich mitzuteilen.

³Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a. schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten;
- b. grobe oder wiederholte Verletzung der Statuten oder von Vereinsbeschlüssen.

⁴Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

⁵Dem betroffenen Mitglied ist vor dem Entscheid das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind: a. die Mitgliederversammlung; b. der Vorstand (Steering Committee); c. die Geschäftsstelle; e. die Revisionsstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

¹Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

³Sie kann auch virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden.

⁴Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

⁵Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

⁶Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands, des Co-Präsidiums und der Revisionsstelle;
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g. Beschlussfassung über Statutenänderungen;

h. Beschlussfassung über Ausschlüsse von Mitgliedern;

i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

⁷Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.

⁸Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

⁹Beschlüsse können in dringenden Fällen auch auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden, sofern kein Mitglied widerspricht.

¹⁰Den Vorsitz übernimmt einer der Co-Präsidenten. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 9 Vorstand (Steering Committee)

¹Der Vorstand inkl. Co-Präsidium besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern. Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein, mit maximal einer Vertreterin oder einem Vertreter je teilnehmender Forschungsinstitution. Juristische Personen dürfen im Vorstand mit maximal einem Vertreter oder einer Vertreterin vertreten sein.

²Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

³Den Vorsitz im Vorstand (Steering Committee) führt das Co-Präsidium. Die Mitglieder des Co-Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Darüber hinaus konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁴Der Vorstand führt die strategische Leitung des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- a. Umsetzung des Vereinszwecks;
- b. Aufnahme neuer Mitglieder;
- c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d. Genehmigung von Projekten und Budget.

⁵Der Vorstand kann seine Beschlüsse in dringenden Fällen auch auf dem Zirkularweg (schriftlich oder elektronisch) fassen, sofern kein Mitglied widerspricht.

⁶Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Spesen.

Art. 10 Co-Präsidium

¹Das Co-Präsidium besteht aus zwei Personen, die verschiedenen schweizerischen Forschungsinstitutionen angehören.

²Die Mitglieder des Co-Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkungen möglich.

³Das Co-Präsidium vertritt den Verein nach aussen und führt den Vorsitz im Vorstand.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird rechtsverbindlich durch die beiden Mitglieder des Co-Präsidiums kollektiv zu zweien vertreten. Bei Verhinderung eines Mitglieds des Co-Präsidiums ist eine Stellvertretung durch ein weiteres Vorstandsmitglied möglich.

Art. 12 Geschäftsstelle

¹Die Geschäftsstelle wird durch administrative und/oder wissenschaftliche Assistenten geführt.

²Die Geschäftsstelle besorgt die operativen Geschäfte des Vereins nach Weisung des Vorstands. Die Vertretung der Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Art. 13 Revisionsstelle

¹Die Mitgliederversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle.

²Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch.

³Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzen

Art. 14 Mittel

¹Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen;
- b. Beiträgen von Schweizer Forschungsinstitutionen;
- c. Zuwendungen von Stiftungen und Dritten;
- d. Einnahmen aus Veranstaltungen.

²Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 16 Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

²Ein allfälliger Liquidationserlös fällt an eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 2026
angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

²Sie ersetzen die Statuten vom 19. März 2026.

Bern, 1. Juni 2026

Stefanie Jonas

(Co-Präsidentin)



Norbert Polacek

(Co-Präsident)

